

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 90 (1939)
Heft: 11-12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. 2 für eine Keimfähigkeitsprüfung und zu Fr. 3,50 für eine Prüfung von Reinheit und Keimfähigkeit, woraus der Gebrauchswert berechnet werden kann.

Zürich und Bern, 1939.

MITTEILUNGEN

† Prof. Ed. Fischer.

Am 18. November dieses Jahres ist *Eduard Fischer*, gew. Professor der Botanik an der Universität Bern, einer der bedeutendsten Botaniker unseres Landes, in seinem 79. Lebensjahre nach kurzer, schwerer Krankheit still heimgegangen. Er gehörte wissenschaftlich zu der Generation von Biologen, die unmittelbar an Pasteur und de Bary anschloss, und durch die Klarheit ihrer Problemstellung und ihrer Arbeitsweise klassisch geworden ist.

Im Mittelpunkt seiner Forschungen standen die Pilze, vor allem die Gastromyzeten und die Rostpilze, über die er grundlegende Bücher geschrieben hat. Seine experimentellen Arbeiten gingen nach zwei Richtungen hin, nach der Abklärung des Wirtswechsels und der biologischen Spezialisierung der Rostpilze. Auf dem erstern Gebiet ist seine bedeutendste Entdeckung der Wirtswechsel des Weisstannenhexenbesens. Auf dem zweiten Gebiet verfolgte er in zahlreichen Einzeluntersuchungen die Aufspaltung mancher Roste in kleine Rassen von abweichender Wirtswahl, so, unter den forstlichen Rostpilzen, beim Nadelrost der Kiefern und beim Gitterrost des Wacholders. Er hat wiederholt in der « Zeitschrift für Forstwesen » über seine Ergebnisse berichtet. Auf dieser zuverlässigen Kleinarbeit aufbauend griff er entscheidend in die Diskussion über grundlegende Fragen der Biologie ein, so über die Frage nach der Entstehung neuer Formen von Parasiten.

Seine « Spezialisierung » auf die Pilze entsprach nicht einer Enge seines Wesens, sondern der ängstlichen Sorgfalt, nicht über Dinge zu schreiben, bei denen er nicht ganz zu Hause war. Wenn er aber gelegentlich über den selbstgewählten Rahmen hinausging, geschah es mit der sprichwörtlichen Fischerschen Gründlichkeit, so bei seinen Untersuchungen über die Schlangenfichte und über die Vegetation des Lauterbrunnentales und des Hasliberges.

Eduard Fischer war Berner und fühlte sich als Berner, durch und durch verwurzelt mit dem Boden seiner Heimat. Seine « Flora von Bern » hat er mit unermüdlicher Liebe betreut, « Botanik und Botaniker in Bern », « Hallers Beziehungen zu den Naturforschern seiner Zeit, speziell zu Linné » und ähnliche historische Untersuchungen zeugen von dieser Verbundenheit.

Ueberragend wie als Forscher war Eduard Fischer als Mensch, ein Mann von untadeliger Sauberkeit und Rechtschaffenheit, von unermüdlicher Pflichttreue und einem imponierenden sittlichen Lebens-

ernst. Sein soziales Verantwortungsgefühl liess ihn eine führende Stellung in der Abstinenzbewegung und beim christlichen Verein junger Männer einnehmen. Tief verankert im christlichen Glauben bezog er immer wieder, von dieser Warte aus, Stellung zu den naturwissenschaftlichen Theorien seiner Zeit, « Der heutige Stand der Deszendenztheorie und unsere Stellung (als Christen) zu derselben », « Weltanschauung und Naturwissenschaft » usw. Er war einer der seltenen bedeutenden Naturforscher, die die Einheit von naturwissenschaftlicher Forschung und christlichem Glauben gelebt haben, derart gelebt, dass sein Wunsch wesensecht war, seinen letzten Gang anzutreten mit dem 103. Psalm : « Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen. »

Ernst Gümman.

† **Alt Forstinspektor Gabriel Berthoud.**

Am 26. Juni begleiteten zahlreiche Forstleute und Freunde den nach langer Krankheit im Alter von sechzig Jahren in Aubonne ver-



† Gabriel Berthoud,
alt Forstinspektor, 1879—1939.

storbenen ehemaligen Forstinspektor *Gabriel Berthoud* zur letzten Ruhestätte.

Gabriel Berthoud, von Neuenburg und Couvet, wurde am 17. Januar 1879 in Aubonne geboren, wo sein Vater Professor und Direktor des

Lyceums war. Er erwarb im Jahre 1901 das Diplom der Forstschule Zürich, die er von 1898 bis 1901 besucht hatte. Die Praxis absolvierte er in Lenzburg und Schaffhausen. Hierauf war er während eines Jahres Assistent von Professor Zwicky.

Von 1904 an war Berthoud im waadtländischen Forstdienst als Einrichter und Sachverständiger beschäftigt. Er amtierte in dieser Eigenschaft bei der schwierigen Teilung des Risoudwaldes und projektierte unter anderem die 4 km lange Verlängerung der Waldstrasse « Monts sur Bex ». Im Jahre 1915 wurde ihm die Leitung des Forstkreises Bex übertragen. Während der vier Jahre seines dortigen Aufenthaltes hatte Berthoud als Hauptmann der Festungsartillerie von St-Maurice viel Militärdienst zu leisten.

Als im Jahre 1918 die Zahl der waadtländischen Forstkreise von elf auf zwanzig erhöht wurde, benützte Berthoud die Gelegenheit, um in seinen Heimatort Aubonne zurückzukehren, wo er während zehn Jahren als Forstinspektor wirkte. Überall war der Verstorbene wegen seines beruflichen Könnens, seiner Aufopferung und seines zuvorkommenden Wesens sehr geschätzt.

Zu seinem grössten Bedauern war er im Jahre 1930 gezwungen, den Dienst, mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit, aufzugeben. Er lebte von da an sehr zurückgezogen, liebevoll gepflegt von seiner Gattin, der Tochter des Zürcher Zoologieprofessors *Albert Lany* und seinen Töchtern. Er entschlief sanft am 24. Juni 1939. *Charles Gonet*, Direktor der Association forestière vaudoise, entwarf bei der Trauerfeier das Lebensbild des sympathischen Forstmannes und sprach im Namen der schweizerischen Forstleute den Hinterlassenen das Beileid aus.

(Gekürzte Übersetzung aus dem « Journal forestier suisse ».)

Sicherstellung der Belieferung mit Brennholz.

Am 14. Oktober hat die Sektion für Holz des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes nachfolgende

Richtlinien für die Versorgung mit Brennholz

herausgegeben (es handelt sich um die Neuregelung der Lagerhaltung, wie sie als vorsorgliche Massnahme für Friedenszeiten vorgesehen war):

1. An Stelle der geplanten vorsorglichen Lagerhaltung tritt heute die Notwendigkeit, so bald und so vollständig wie möglich den zu erwartenden und teilweise bereits eingetretenen erhöhten Brennholzbedarf zu decken. Es ist daher vor allem erforderlich, beim *gesamten öffentlichen und privaten Waldbesitz eine stark vermehrte Brennholznutzung* durchzuführen.
2. In Kantonen, in denen eine, den eigenen Verbrauch übersteigende Brennholznutzung ausgeführt werden kann, ist die *Sicherstellung der Versorgung innerhalb des Kantons ausschliesslich Sache des betreffenden Kantonsforstamtes*, bzw. der allfällig mit der Brennholzversorgung betrauten kantonalen kriegswirtschaftlichen Stelle.

3. Kantone, in welchen trotz erhöhter Nutzung der eigene Brennholzbedarf nicht gedeckt werden kann (St. Gallen, Zürich, Baselstadt und Genf), sind aus dem Gebiet der unter 2 genannten Kantone zu beliefern. Dabei soll der erforderliche Ausgleich in erster Linie durch Vermittlung der bestehenden Handelsfirmen erfolgen. (Verfügungen der Preiskontrolle bleiben vorbehalten.)
 4. Vom Waldbesitz der sogenannten Überschusskantone ist ein Teil der Mehrnutzung als « Landesreserve » an Lager zu legen. Die Höhe der von diesen Kantonen zu haltenden « Landesreserve » wird jährlich von der Sektion für Holz des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten und nach Anhörung der betreffenden Kantonsforstämter festgesetzt. Die unter 3 genannten auf Zufuhr angewiesenen Kantone sind von der Haltung einer « Landesreserve » befreit.
 5. Die Landesreserve ist dazu bestimmt, in den auf Brennholzeinfuhr angewiesenen Gebieten denjenigen Bedarf an trockenem Holz zu decken, der durch den Handel nicht befriedigt werden konnte. Die Reserve darf daher *nur im Einvernehmen oder auf Weisung der zuständigen kriegswirtschaftlichen Stelle verwendet werden*. Ist in den auf Einfuhr angewiesenen Kantonen ein ungedeckter Bedarf nicht mehr vorhanden, kann die Verwendung der Reserve dem freien Ermessen des lagerhaltenden Kantons überlassen werden.
 6. Für die Lagerhaltung (Landesreserve) wird vom Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt *eine jährliche Entschädigung von 40, 50 oder 60 Rappen pro Ster* ausgerichtet. Die Entschädigung wird für jeden Kanton einheitlich und in Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhe der Rüst- und Transportkosten festgesetzt. Eine allfällige entsprechende Abstufung der Entschädigung innerhalb des Kantonsgebietes ist Sache des zuständigen Forstdepartementes. Die näheren Bedingungen dieser Beitragsleistung werden durch einen zwischen der Sektion für Holz und dem kantonalen Forstdepartement abzuschliessenden Vertrag geregelt. Die Forstdepartemente werden ihrerseits mit den Waldbesitzern entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen.
 7. Bei Lieferungen aus den Landesreserven gelten die jeweils am Verkaufsort üblichen *Preise*. Für aufgespaltenes oder « gestreiftes » Holz, das während sechs Monaten (November bis Februar ausgenommen) in zweckmässiger Weise gelagert wurde, ist der im Handel gegenüber waldfischem oder angetrocknetem Holz übliche Preisaufschlag von 10 % zulässig.
 8. An die Sektion für Holz gelangende Lieferungsbegehren werden jeweils den zu ihrer Ausführung geeigneten kantonalen Forstdepartementen zugewiesen. Diese besorgen die Zuweisung der Lieferungen an die über Reservelager verfügbaren Waldbesitzer unter entsprechender Mitteilung an die Sektion für Holz.
-

Blitzschaden im Walde.

Es ist dem forschenden Menschen bisher nicht gelungen, sicher abzuklären, welche Faktoren für den Blitzstrahl hinsichtlich Weg, Opfer und Wirkung bestimmend sind. Aus Beobachtungen hat sich einzig erkennen lassen, dass die einzelnen Holzarten ungleich « be-



Vom Blitz zerschmetterte Weisstanne
Gemeindewald Oberlangenegg.

liebe » Objekte sind. Vielfach wird angenommen, dass Bäume auf Terrainkanten gefährdeter seien als an Hängen, auf flachen Böden oder Mulden. Aber es kommen immer wieder Fälle vor, die dieser behaupteten Regel widersprechen. Ebenso wenig lässt sich aus dem Grade der Bodenfeuchtigkeit eine zuverlässige Prognose ableiten. Aber vielleicht aus der Bestandesverfassung? Wäre es denkbar, dass etwa

der Plenterwald, der doch sonst gegen alle möglichen Gefahren bekanntlich mit stärksten Abwehrkräften gewappnet ist, auch vom Blitz weniger heimgesucht würde, als der gleichförmige Bestand? Die Erfahrung spricht nicht dafür.

Das hier beigegebene Bild zeigt einen Blitzfall in einem annähernd normalen Plenterbestande auf zirka 1300 m Meereshöhe. Die getroffene Weisstanne mochte etwa 6 bis 7 m³ Inhalt gehabt haben und stand im Gemeindewald Oberlangenegg an der Nordseite der Honegg in dem bekannten ausgedehnten Plenterwaldrevier hinter Schwarzenegg. Der Standort ist ein flacher Hang, weder ausgesprochen feucht, noch trocken. Im Frühsommer 1939 ist der Baum vom Blitz bis in den Wurzelstock hinunter in tausend Splitter zersprengt worden, wovon das anschauliche Bild zeugt. Starke Bäume mit freier hochragender Krone sind zweifellos vom Blitz bevorzugt. Aber auch in dieser Hinsicht kommen auffallende Regelwidrigkeiten vor, indem gelegentlich just nicht der starke, sondern ein benachbarter schwächerer Baum bis hinab zu schwachem Bauholz getroffen wird. Solche zerstörenden Blitzwirkungen im Wald sind uns immer eine eindruckliche Mahnung, uns der im Wald wirksamen Kräfte bewusst zu bleiben, vor denen wir uns zu beugen haben.

W. Ammon.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Eidgen. technische Hochschule. In den ersten Kurs der Abteilung für Forstwirtschaft wurden in diesem Herbst 17 Studierende (gegen 9 im Vorjahr) aufgenommen. Mit dem 1. und 7. Semester (Diplomkurs) konnte der Unterricht in normaler Weise aufgenommen werden, während die Studierenden des 3. und 5. Semesters noch alle mobilisiert sind. Falls keine besondern Ereignisse eintreten, soll jeder Studierende während wenigstens 60 Tagen Urlaub im Wintersemester erhalten, um das Studium fortsetzen zu können.

Mitte November verteilten sich die 62 an der Forstschule eingeschriebenen Studierenden folgendermassen auf die einzelnen Semester und Kantone:

Kantone	I.	III. Semester	V.	VII.	Beurlaubt	Total
Zürich	1	1	6	1	1	10
Bern	3	1	1	4	1	10
Luzern	1	—	1	1	—	3
Uri	—	—	1	—	—	1
Schwyz	1	—	—	—	—	1
Glarus	—	—	—	1	—	1
Solothurn	1	—	—	1	—	2
Basel	1	—	—	—	—	1
Schaffhausen	—	—	3	—	—	3
St. Gallen	1	—	1	2	—	4